

22.11.2012

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 581 vom 19. Oktober 2012
des Abgeordneten Werner Lohn CDU
Drucksache 16/1198

Angemessenheit der Zuführungen zum Versorgungsfonds

Der Finanzminister hat die Kleine Anfrage 581 mit Schreiben vom 21. November 2012 namens der Landesregierung beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In § 17 Versorgungsfondsgesetz ist geregelt, dass die Angemessenheit des dem Versorgungsfonds zuzuführenden Betrages alle drei Jahre seit In-Kraft-Treten des Gesetzes vom Finanzministerium zu überprüfen ist. Die Überprüfung hat auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen zu erfolgen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

Das entsprechende Gutachten wurde dem Landtag am 25. Mai 2010 mit Vorlage 15/3 übermittelt. Ausgehend von der damaligen Bestandsstruktur kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass der Zuführungsbetrag aufgestockt werden müsste, um den bei der Einrichtung des Sondervermögens anvisierten Kapitaldeckungsgrad von 70 % zu erreichen.

Die Landesregierung hatte sich dieser Auffassung angeschlossen und im Nachtragshaushalt 2010 (Drucksache 15/200 vom 21.09.2010) wie folgt ausgeführt: „Nach den Ergebnissen des Gutachtens müsste der monatliche Zuführungsbetrag von jetzt 536,50 EUR auf 595 EUR erhöht werden. Dies gilt für künftige Haushaltsjahre beginnend mit dem Haushaltsjahr 2011.“ Allerdings hat die Landesregierung die Ergebnisse des Gutachtens weder im verabschiedeten Haushalt 2011 noch im vorliegenden Haushaltsentwurf 2012 umgesetzt.

Datum des Originals: 21.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur langfristigen Finanzierung der Versorgungsaufwendungen zum 1. Januar 2006 das Sondervermögen Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Für jede Beamtin, Richterin, jeden Beamten und Richter des Landes, deren Dienstverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2005 begründet wurde bzw. begründet wird, wird dem Sondervermögen ein bestimmter Betrag pro Monat zugeführt. Das Versorgungsfondsgesetz gilt seit dem 1. Januar 2007 auch für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz, für die nach Artikel 7 Abschnitt 1 § 1 Hochschulfreiheitsgesetz übernommenen Beamtinnen und Beamten jedoch nur, wenn sie zum vorgenannten Personenkreis gehören (§§ 14, 15 Versorgungsfondsgesetz – EFoG). Der Zuführungsbetrag erhöht sich bei allgemeinen Anpassungen der Besoldung entsprechend und beträgt aktuell 554,90 Euro pro Monat.

Nach § 17 EFoG hat das Finanzministerium alle drei Jahre seit In-Kraft-Treten des EFoG die Angemessenheit des dem Sondervermögen zuzuführenden Betrages anhand eines versicherungsmathematischen Gutachtens einer oder eines unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist der zuständige Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen unverzüglich zu unterrichten.

Nach Inkrafttreten des § 17 EFoG zum 1. Januar 2006 hat die damalige Landesregierung den Zuführungsbetrag im Jahr 2009 versicherungsmathematisch begutachten lassen. Das Gutachten wurde dem zuständigen Ausschuss des Landtags sodann mit der Vorlage 15/3 vom 25. Mai 2010 zugeleitet.

Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass ausgehend von der damaligen Bestandsstruktur der Zuführungsbetrag von 530 Euro auf 588 Euro erhöht werden müsste, um den bei Einrichtung des Sondervermögens für den Leistungsfall angestrebten Kapitaldeckungsgrad von etwa 70 v. H. zu erreichen.

Als Ausgleich für die bis zum Stichtag 1. Januar 2011 aufgelaufene Unterdeckung sah der Nachtragshaushalt 2010 eine Sonderzuführung in Höhe von 94 Mio. Euro vor. Aufgrund der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. März 2011 zum Nachtragshaushaltsgesetz 2010 wurde die bereits vollzogene Sonderzuführung wieder rückabgewickelt.

Vollständigkeitshalber sei darauf hingewiesen, dass als zusätzliches Instrument zur Finanzierung der Versorgungsausgaben auf der Grundlage von § 14a Bundesbesoldungsgesetz in der für NRW derzeit gültigen Fassung bereits zum 1. Januar 1999 das Sondervermögen Versorgungsrücklage eingerichtet wurde. Es speist sich hauptsächlich aus Verminderungen der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen sowie aus der Hälfte der durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 im Bereich der Versorgungsausgaben entstehenden Einsparungen infolge allgemeiner Absenkung des Versorgungsniveaus.

Neben diesen obligatorischen Einzahlungen sind - nach dem Versorgungsfondsgesetz zulässige - weitere freiwillige Zuführungen erfolgt. So wurde mit den beiden Nachträgen zum Haushalt 2007 ein Betrag von insgesamt 925 Mio. EUR sowie im Rahmen des Haushaltsvollzugs 2009 ein weiterer Betrag von 300 Mio. EUR zusätzlich in die Versorgungsrücklage eingestellt.

1. Warum hat die Landesregierung die Ergebnisse des Gutachtens weder im verabschiedeten Haushalt 2011 noch im vorliegenden Haushaltsentwurf 2012 umgesetzt?

Nach dem Versorgungsfondsgesetz besteht keine gesetzliche Pflicht, die Ergebnisse des versicherungsmathematischen Gutachtens umzusetzen. Bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang dem Gutachten nachgekommen werden kann, ist stets auch der finanzielle Spielraum des jeweiligen Haushaltes zu berücksichtigen.

Nach der Klage der CDU und der FDP gegen den Nachtragshaushalt 2010, dessen Bestandteil auch die Aufstockung des Versorgungsfonds war, hat die Landesregierung zudem entschieden, die Frage der Anpassung bis zum Vorliegen des nächsten versicherungsmathematischen Gutachtens zurück zu stellen.

2. Welche Gründe führten zur offensichtlichen Meinungsänderung der Landesregierung?

Siehe Antwort zur Frage 1.

3. Welche Auswirkungen hätte die Erhöhung des Zuführungsbetrags auf den Haushaltsentwurf 2012?

Eine Erhöhung des Zuführungsbetrags auf den im Gutachten genannten Betrag von 588 Euro zuzüglich der in den Jahren 2010, 2011 und 2012 erfolgten linearen Besoldungserhöhungen hätte im Haushalt 2012 eine Erhöhung des Ansatzes für die Zuführungen zum Versorgungsfonds in Höhe von rund 28 Mio. Euro zur Folge.

4. Wie soll der bei der Einrichtung des Sondervermögens anvisierte Kapitaldeckungsgrad von 70 % erreicht werden?

Wenngleich auch die Höhe des ursprünglichen Zuführungsbetrages nach einem Kapitaldeckungsgrad von etwa 70 v. H. bemessen wurde, darf nicht außer Acht gelassen werden, dass das Versorgungsfondsgesetz keinen bestimmten Kapitaldeckungsgrad vorgibt.

Das Finanzministerium hat gemäß § 17 EFoG drei Jahre nach dem ersten Gutachten den Auftrag für das nächste versicherungsmathematische Gutachten zur Überprüfung des Zuführungsbetrages erteilt. Die Vorlage an den Landtag wird voraussichtlich im Frühjahr 2013 erfolgen. Auf Grundlage der aktualisierten versicherungsmathematischen Erkenntnisse wird zu entscheiden sein, ob und inwieweit ein Handlungsbedarf hinsichtlich einer Anpassung des Zuführungsbetrags auch unter Berücksichtigung der Haushaltssituation besteht.